

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag für das Finanzamt
(gilt bis 200,- EUR nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Der Förderverein des Universitätsklinikums Jena e.V. ist wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Jena, StNr. 162/141/09909 vom 18.04.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 bis 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A, Nr. 3) verwendet wird.

Mit bestem Dank für Ihre Spende/Ihren Mitgliedsbeitrag!

Förderverein des Universitätsklinikums Jena e.V.

P.S. Für Beiträge, die über 200,- EUR hinausgehen, erstellen wir gern eine Spendenbescheinigung.